

Satzung des Vereins

Deutsche Gesellschaft für Angewandte Biostase

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der am 14. Mai 2006 gegründete Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Angewandte Biostase“.
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Erforschung und Anwendung von Methoden der Biostase, insbesondere der Kryonik, zum Zwecke der Lebensverlängerung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung von Bildung und ethischer Erziehung, und zwar mittels
 - Organisation eines koordinierten öffentlichen Meinungsaustausches zu Themen der Lebensverlängerung und Biostase in deutscher Sprache,

- Übersetzung wichtiger Publikationen über Lebensverlängerung und Biostase ins Deutsche, um auch denjenigen die Teilnahme am Diskurs zu ermöglichen, die der entsprechenden Fremdsprache nicht mächtig sind,
 - Information der Öffentlichkeit über Forschungsgebiete und Ergebnisse, die für die Lebensverlängerung und Biostase einschließlich Kryonik von Relevanz sind – hierzu gehören z. B. Gerontologie, Biotechnologie, Nanotechnologie und Kryobiologie – zum Beispiel in Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen oder auf einer Vereins-Homepage im World Wide Web,
 - Pflege einer deutschsprachigen Homepage des Vereins im World Wide Web, welche u. a. Texte zu Lebensverlängerung und Biostase sowie Informationen über den Verein zur Verfügung stellt und als zentrale elektronische Kontaktadresse dient,
- b) die Förderung der Forschung zu Biostasemechanismen z. B. durch die Unterstützung junger Wissenschaftler und die Durchführung und Unterstützung von Forschungsprojekten,
- c) die Pflege, Ausweitung und Vertiefung von Kontakten mit ausländischen Organisationen und Personen auf den Gebieten der Kryonik und anderer Biostasemöglichkeiten.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Dazu wird es der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie e.V. übertragen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod bzw. während der Biostase oder
 - d) Löschung des Vereins.
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und wird sofort wirksam.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Schlichtungsausschuss; und in zweiter Instanz an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Benachrichtigung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann auch eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge beschließen.

§ 6 Gliederung

1. Für jedes Aufgabengebiet des Vereins kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Sektion gegründet werden. Die Sektionen regeln ihre finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Sektionsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Sektionsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
2. Sektionen können von Mitgliedern beantragt und vom Vorstand genehmigt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Namen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Äußert sich ein Mitglied öffentlich im Namen des Vereins, so ist vorher die Zustimmung des Vorstands einzuholen.
4. Den Mitgliedern wird angeraten, sich vor öffentlichen Aussagen zu Themen der Lebensverlängerung, Biostase, Kryonik und zu Belangen des Vereins mit dem Vorstand abzustimmen.
5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die

Nicht-Leistung dieser Zahlungen kann zum Ausschluss aus dem Verein führen. Weitere Konsequenzen hat das Mitglied nicht zu befürchten.

§ 8 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig machen, können durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreiben zuzusenden. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tage nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
3. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen den Schlichtungsausschuss des Vereins anzurufen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Ausschüsse.

§ 10 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der erste stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der zweite stellvertretende Vorsitzende,
 - d) der Kassenwart.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der erste stellvertretende Vorsitzende, der zweite stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind jeweils zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in Abwesenheit seines ersten Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins, die Tätigkeit der Sektionen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als fünfundzwanzig v. H. Vereinsmitgliedern schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Abrechnung und der Geschäftsbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss

zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen,
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 20 Mitglieder oder 25 v. H. Mitgliedern erschienen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
3. Eine Satzungsänderung, die den grundlegenden Zweck des Vereins verändert, ist nicht zulässig. Der Verein gilt dann als aufgelöst.

§ 13 Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er kann bei Bedarf eingerichtet werden und wird für eine festzulegende Zeitspanne gewählt.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Forschung und Wissenschaft. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)